



1. Rechtsgrundlagen

§ 5 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

2. Allgemeines

Die Sozialhilfe umfasst alle Massnahmen öffentlicher und privater Träger, durch die bei einzelnen Personen oder Personengruppen Notsituationen gelindert bzw. dauerhaft beseitigt oder drohende Notlagen vermieden werden können. Gemäss § 2 Abs. 1 SHG hat die Sozialhilfe auch zur Aufgabe, die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern. Sozialhilfe soll Ergänzung und nicht Ersatz für andere Gefässe der sozialen Sicherheit sein. Deshalb unterliegen Sozialhilfeleistungen dem Grundsatz der Subsidiarität und werden gemäss § 5 Abs. 1 SHG nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe.

Die Sozialhilfe ist insbesondere subsidiär gegenüber folgenden Hilfsquellen:

2.1 Zumutbare Selbsthilfe

Die hilfesuchende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben, insbesondere durch Einsatz von vorhandenem Einkommen oder Vermögen, der eigenen Arbeitskraft, durch Erfüllen der eigenen Pflichten sowie durch AHV- und Pensionskassenvorbezug.

2.2 Leistungspflichten Dritter

Sämtliche privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Ansprüche des Gesuchstellers gehen den Sozialhilfeleistungen vor. Dies sind insbesondere Unterhalts- und Unterstützungsleistungen (Unterhaltsbeiträge und Verwandtenunterstützung, Kinderrenten), gesetzliche Leistungen (Leistungen der Sozialversicherungen wie ALV, IV, EL, Prämienverbilligung KVG, auch Schadenersatzansprüche und Leistungen der Opferhilfe sowie Stipendien und Ausbildungsdarlehen) und vertragliche Leistungen (Privatversicherungsleistungen, Krankenversicherungsleistungen, ausstehende Leistungen aus Arbeitsvertrag).

2.3 Sonstige Leistungen Dritter

Sozialhilfeleistungen sind auch subsidiär gegenüber Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden (z.B. Leistungen von privaten oder kirchlichen Sozialwerken, freiwillige Leistungen von Angehörigen, freiwillige Leistungen von Krankenkassen). Daher sind diese Leistungen grundsätzlich anzurechnen, da im Umfang der tatsächlich geleisteten Hilfe damit die Notlage behoben wird, so dass insoweit Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen sind.



(Fortsetzung von Seite 1)

3. Kontrollpflicht der Sozialhilfebehörden

Die Sozialhilfebehörden haben in jedem Unterstützungsfall sämtliche subsidiären Kostenträger abzuklären. Das Kantonale Sozialamt geht davon aus, dass insbesondere folgende Kostenträger durch die Sozialhilfebehörden abgeklärt sind und folglich Rückfragen des Amtes vermieden werden können:

- *Prämienerbilligung*
- *AHV-, BVG-, IV-, EL- und ALV-Leistungen*
- *AHV- und Pensionskassen-Vorbezug*
- *Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen*
- *Kostenbeteiligungen des Kranken- und Unfallversicherers sowie sonstiger Versicherer bei medizinisch bedingten Aufwendungen*
- *Stipendien und Stipendiendarlehen*

Die Sozialhilfebehörden haben die hilfeschuchenden und hilfbedürftigen Personen darauf aufmerksam zu machen, dass auch Leistungen der Verwandten der Sozialhilfeunterstützung vorgehen. Der Kanton überprüft in jedem Unterstützungsfall die Voraussetzungen der Verwandtenunterstützungspflicht.